

3. Änderungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld

vom 17.04.2000

in der Fassung der 2. Änderung vom 25.07.2013

vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 28.04.2016 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 –Zusammensetzung des Seniorenrates

- (1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind.
Die ebenfalls gewählten Stellvertreter/-innen gehören dem Seniorenrat mit beratender Funktion an. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/ -innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/-innen.
Alle gewählten Mitglieder und Stellvertreter/-innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:
 - Ein/e Vertreter/in des Integrationsrates
 - Ein/e Vertreter/in der AG Wohlfahrtsverbände
 - Ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung
 - Ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime
 - Ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen
 - Jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen

Die beratenden und nicht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden von den jeweiligen Institutionen benannt und sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.